



Ergänzend zu den gültigen Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz, Amt für Kinder, Jugend und Familie vom 06. Februar 2018 wird folgendes festgelegt.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 18. Oktober 2021

1. Der Personalkostenzuschuss des Landkreises Konstanz erfolgt in gleicher Höhe wie der des Landes Baden-Württemberg.
Bedingt durch die Aufstockung des Förderzuschusses des Bundes durch die zusätzlichen Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erklärt sich auch der Landkreis Konstanz bereit diese Aufstockung im gleichen Umfang mit zu tragen.
2. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle wird um 1.100 EUR von 16.700 EUR auf 17.800 EUR erhöht, bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig. (Werte werden noch angepasst, sobald von Landkreistag festgeschrieben)
3. Der Schulträger erklärt bis zum 31.12.2021 formlos gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dass er die Erhöhung für das jeweilige Schuljahr in Anspruch nehmen möchte. Die Bezuschussung wird jeweils für ein volles Schuljahr befristet.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 31. März des laufenden Schuljahres.
5. Die Erhöhung des Förderzuschusses ist befristet für die Schuljahre 2021/22 sowie 2022/23.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 20. Dezember 2021

6. Ungeachtet der bestehenden Richtlinien fördert der Landkreis Corona bedingt zusätzlich und befristet für die Schuljahre 2021/22 sowie 2022/23 weitere anteilige Personalstellen der Schulsozialarbeit.
7. Zusätzlich förderfähig sind dabei die Stellenanteile, die dem Landratsamt aufgrund einer Abfrage der Jugendhilfeplanung bis zum 05. November 2021 gemeldet wurden
8. Diese Meldung an das Landratsamt ist einer Beantragung gleich zu setzen.
9. Berücksichtigung für eine Förderung finden dabei nur Stellenanmeldungen die mindestens 0,5 VZK neue oder zusätzliche Stellen umfassen oder aber die Aufstockungen bestehender förderfähiger Stellen.
10. Die Stellen dürfen frühestens zum Schuljahresbeginn 2021/2022 zur Umsetzung gebracht worden sein.
11. Die zusätzliche Förderung gilt wie bei allen geförderten Stellenanteilen vorbehaltlich der tatsächlichen Umsetzung gemäß Verwendungsnachweis.
12. Alle anderen Vorgaben der aktuellen Richtlinien vom 06. Februar 2018 bleiben weiterhin erhalten.